

**Satzung der Gemeinde Cunewalde
über die Erhebung von Verwaltungskosten
in weisungsfreien Angelegenheiten
- KOSTENSATZUNG -**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde mit Beschluss vom 20.09.2001, Beschluss vom 20. 11. 2003 zur 1. Änderung folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2
Kostenschuldner**

(1.) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

(2.) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3.) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3
Höhe der Verwaltungsgebühr**

(1.) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EURO bis 25.000 EURO erhoben.

(2.) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1.) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigung, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördendienste förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge.

(2.) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3.) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Termine des Inkrafttretens ergeben sich aus den Satzungsbeschlüssen vom 20. 09. 2001 und 20. 11. 2003.

Cunewalde, den 20.11.2003

Thomas Matlock
Bürgermeister



Anlage
- Kostenverzeichnis

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

KOSTENVERZEICHNIS

Anlage zu § 3 der Kostensatzung d. Gemeinde Cunewalde vom

Lfd. Nr.:	Amtshandlung	Gebühr EURO/% des Gegenstandswertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 - 50,00 EURO
2.	Genehmigungen bzw. Versagungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 - 500,00 EURO
3.	Abgabe von Stellungnahmen/Erklärungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften	5,00 - 500,00 EURO
4.	Ausstellung, Entgegennahme, Weiterleitung von bei der Gemeinde anzuzeigenden Tätigkeiten aufgrund gesetzlicher Vorschriften	5,00 - 500,00 EURO
5.	Fristverlängerungen Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EURO
6.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00 EURO
7. 7.1	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr; für jede weitere die Hälfte, der für die erste erhobenen Gebühr, zum Ansatz.	5,00 bis 125,00 EURO
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	0,50 EURO (mindestens 5,00 höchstens 7,50 EURO)

- | | | |
|------|---|---|
| 7.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite | 0,50 EURO
(mindestens 5,00
höchstens 7,50 EURO) |
| 7.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu | |
| 8. | Bescheinigungen
Zeugnisse (amt. festgest. Tatsache/
z. B. Bürger der Gemeinde zu sein),
Ausweise aller Art usw. (auch Zweit-
und Mehrfertigungen, soweit nichts
anderes bestimmt ist) | 5,00 bis 50 EURO |
| 9. | Fundsachen
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung
an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 9.1 | bei Sachen bis zu 500,00 EURO Wert | 2 % des Wertes minde-
stens jedoch 5,00 EURO |
| 9.2 | bei Sachen über 500,00 EURO Wert | 2 % von 500,00 EURO
und 1 % des Mehrwertes |
| 9.3 | bei Tieren | 2 % des Wertes, mindestens
jedoch die Unterbringungskosten |
| 10. | Schreibauslagen
bei Abschriften oder Auszüge aus Akten
Protokollen von öffentlichen Verhand-
lungen, amtlichen Büchern, Registern
usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen
- Fotokopien - hergestellt wurden) die auf
Antrag erteilt werden, je angefangene
Seite DIN A 4 | |
| 10.1 | Für Schriftstücke, die in deutscher
Sprache abgefasst sind | 5,00 EURO |
| 10.2 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form,
Verzeichnisse, Listen, Rechnungen,
Zeichnungen, wissenschaftliche Texte
wird die Schreibgebühr nach dem Zeit-
aufwand berechnet, der zur Herstellung
benötigt wird. Sie beträgt für jede ange-
fangene Viertelstunde | 6,50 EURO |

Hinweis:

Die Ermittlung und Festsetzung spezieller, dauerhaft anfallender Verwaltungsgebühren, welche unter das Kostenverzeichnis fallen, wird zur besseren Handhabung und Effektivitätsgründen im Rahmen einer Dienstanweisung geregelt.

Kopierkosten werden in Form einer Entgeltfestsetzung im Rahmen der Aufgaben der laufenden Verwaltung geregelt.